



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
01	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> (18.11.2014)	Keine Anregungen vorgetragen.
02	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein</u> <u>Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
03	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein</u> <u>Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</u> (20.11.2014) Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Keine Anregungen vorgetragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung sowie im Teil B – Text enthalten.
05	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u> <u>Technischer Umweltschutz</u> <u>Regionaldezernat Mitte</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u> <u>Untere Forstbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
08	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Aalbek“</u> (19.11.2014)	Keine Anregungen vorgetragen.
09	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</u> (09.12.2014)	Keine Anregungen vorgetragen.
10	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel</u> <u>Zweigstelle Neumünster</u> (18.11.2014)	Keine Anregungen vorgetragen.
11	<u>Handwerkskammer Lübeck</u> Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck ein vollständiger Ausschluss der nicht störenden Handwerksbetriebe nicht nachvollziehbar ist. Der Ausschluss von Handwerksbetrieben, die ja der Versorgung des allgemeinen Wohngebietes dienen, ist insbesondere bei der Festsetzung des WA5 für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte. An der Feinsteuerung der zulässigen Nutzungsarten wurde zur erneuten Entwurfsfassung nichts verändert. Die Stadt Neumünster sieht weiterhin keine Notwendigkeit nicht störende Handwerksbetriebe, die das Gebiet versorgen sollen, zuzulassen. Der Ausschluss der Handwerksbetriebe soll einem erhöhten Anspruch an Wohnruhe dienen, welches im Plangebiet und in der Umgebung vorherrscht. Die Wohnruhe und Wohnqualität in diesem Gebiet soll nicht durch erhöh-



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	nicht sachgerecht zu bezeichnen. Die Handwerkskammer Lübeck beantragt deshalb, die entsprechende Festsetzung aufzuheben und nicht störende Handwerksbetriebe (zumindest ausnahmsweise) wieder zuzulassen.	ten Ziel- und Quellverkehr, der durch Kunden- und Lieferverkehr entsteht, gestört werden. Das Plangebiet soll demnach hauptsächlich dem Wohnen dienen.
12	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
13	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u> <u>Netzcenter Plön</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	<u>Schleswig-Holstein Netz AG</u> <u>Netzcenter Fockbek</u> (14.11.2014) Wir haben Ihr Schreiben vom 12.11.2014 zur Kenntnis genommen und verweisen auf unser Schreiben vom 18.06.2014. <i>Stellungnahme vom 18.06.2014</i> <i>Wir haben Ihr Schreiben vom 06. Juni 2014 zur Kenntnis genommen.</i> <i>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass in dem o. g. Bereich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek vorhanden sind. Außerdem ist auch die Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Neumünster, 24534 Neumünster Kuhberg 35-37, zuständig.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
16	<u>E.ON Netz GmbH</u> <u>Regionalzentrum Nord</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
17	<u>Hamburg Netz GmbH</u> (17.11.2014) Wir danken für die frühzeitige Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konnten wir keine Betroffenheit unserer Anlagen feststellen. Zur Planung werden daher von uns, keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Keine Anregungen vorgetragen.
18	<u>TenneT TSO GmbH</u> (18.11.2014) Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Keine Anregungen vorgetragen.
19	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u> <u>ÖPNV</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
20	<u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
<p><u>Abt. Natur und Umwelt</u> (04.12.2014)</p> <p>Zum o. a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Zu 3.3.2 der Begründung zum B-Plan, Umweltbericht Teil II:</u></p> <p>Auf der externen Ausgleichsfläche an der Dosenbek sind auf 5.166 m² folgende Maßnahmen durchzuführen und von der Firma Michel Haus GmbH zu finanzieren, inkl. der Erwerbskosten für die Teilfläche.</p> <ul style="list-style-type: none">- ca. 5 Jahre zur Ausmagerung 2 x jährlich mähen, Mähgut abräumen- Flächendrainage (ggf. erst nach der Ausmagerung) herausnehmen oder mehrfach unterbrechen- punktuelle Anpflanzungen an der Gewässerböschung an 7 Standorten mit je 5 - 10 Pflanzen (max. 50 Stück) 10 x Alnus glut., Hei., 2 x V, StU 5 cm, h=125/150 40 x Salix viminalis, leichter Strauch, h=70-90 <p><u>Zu 3.3.3.:</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Knickneuanlagen und -lückenschließungen im Plangebiet von der Fa. Michel Haus GmbH im Zuge der Flächenerschließung umgesetzt werden.</p> <p><u>Zu 3.3.4:</u></p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Pflanzung von vier Straßenbäumen (Tilia cordata) am Looper Weg und weitere 6 Baumpflanzungen an Straßen im Stadtgebiet, nach Möglichkeit in Einfeld, ausgeglichen. Da die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen sind, sind sie durch die Abt. Grünflächen zu veranlassen und ggf. durch das TBZ auszuführen. Die Kosten sind der Fa. Michel Haus GmbH in Rechnung zu stellen.</p> <p>Wir empfehlen, die Kostenschätzung für die externen Maßnahmen durch die Abt. Grünflächen vornehmen und auch zeitnah ausführen zu lassen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p><u>Zu Festsetzungen im Teil B: Text: 10.2.1. Zeile:</u></p> <p>Aus Sicht der Wasserbehörde ist eine vorgeschriebene Versickerung des Oberflächenwassers der Bauflächen WA2 und WA5 in dem östlichen Abstandsstreifen nicht notwendig. Eine Angebotsformulierung wie "können" oder "sollten" wird gegenüber dem unumstößlichen "müssen" ... versickern" empfohlen. Wenn der östliche Abstandsstreifen als Versickerungsmulde genutzt werden soll, ist er in Waage, ohne Gefälle herzurichten. Außerdem ist er mehrmals mindestens an den</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die Regelung der Erwerbskosten und der Umsetzung der Maßnahmen für die Ausgleichsfläche werden in den städtebaulichen Vertrag übernommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich keine Änderung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Knickneupflanzung) wird in den städtebaulichen Vertrag übernommen. Des Weiteren wird eine Terminschiene zur Umsetzung der Maßnahmen in der Erschließungsplanung bzw. im städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich keine Änderung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit der UNB wird aufgrund von Leitungstrassen im Looper Weg auf die 4 dort geplanten Straßenbäume verzichtet und die Anpflanzung aller 10 Bäume an anderer Stelle im Stadtgebiet erfolgen. Abgestimmt wurde die Pflanzung in der Einfelder Str., nördlich der Dorfstraße, in eine vorhandene Lindenallee in einem Grünstreifen. Die Regelung zur Umsetzung der Baumpflanzungen wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Es wurde eine Kostenschätzung ausgearbeitet, zu deren Zahlung sich der Investor an die Stadt im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, da die Pflanzung durch die Stadt ausgeführt wird. Der extern zu erbringende Ausgleich wird als Hinweis in den Teil B: Text aufgenommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich lediglich eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die vorgeschlagene Angebotsformulierung „können“ statt „müssen“ wird redaktionell und zur Klarstellung im Teil B - Text- 10.2. korrigiert und übernommen. Die Ausgestaltung und die Hinweise zur Unterhaltung bzw. dem Betrieb der Versickerungsmulde werden in der Erschließungsplanung geregelt.</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
21	Grundstücksgrenzen, jedoch nicht direkt nördlich der Einleitungen von den Grundstücken, durch Wälle zu unterbrechen. Hierauf ist in der Umsetzung des B-Planes zu achten. <u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht</u> <u>Abt. Bauaufsicht</u> <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
22	<u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht</u> <u>Abt. Bauaufsicht</u> <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
23	<u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u> (20.11.2014)	Keine Anregungen vorgetragen.
24	<u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Bürgerservice</u> <u>Öffentl. Sicherheit und Ordnung</u> <u>Straßenverkehrsangelegenheiten</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
25	<u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Schule, Jugend und Sport</u> <u>Abt. Schul- und Sportangelegenheiten</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
26	<u>Stadt Neumünster.</u> <u>Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</u> (18.11.2014) <ul style="list-style-type: none">Die vorgesehenen Baumanpflanzungen entlang des Looper Weges stehen im Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung, zu den Sichtdreiecken der anbindenden Planstraße. Im Bereich der vorgesehenen Baumpflanzstandorte entlang des Looper Weges befindet sich unterhalb ein Regenwasserkanal, sodass die Standorte nochmals zu überdenken sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtfläche ist nach einer Überprüfung redaktionell zu korrigieren, da die Sichtfläche eine andere Ausdehnung hat. Nach Abstimmung mit der UNB wird aufgrund von Leitungstrassen im Looper Weg auf die 4 dort geplanten Straßenbäume verzichtet und die Anpflanzung der Bäume an anderer Stelle im Stadtgebiet erfolgen. Da es sich hier um Baumpflanzungen außerhalb des Plangebietes und um eine redaktionelle Anpassung handelt sowie die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann diese Änderung ohne erneutes Verfahren gem. § 3(2) BauGB durchgeführt werden. Die Planzeichnung ist redaktionell anzupassen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach Abstimmung mit der UNB wird aufgrund der Leitungstrasse im Looper Weg auf die 4 dort geplanten Straßenbäume verzichtet und die Anpflanzung zusammen mit den 6 weiteren geplanten Bäumen an anderer Stelle im Stadtgebiet erfolgen. Die Kosten und die Durchführung hierfür sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln und durch den Erschließungsträger zu tragen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus lediglich eine redaktionelle Änderung.



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • "Ein Wenden der Müll- und Rettungsfahrzeuge innerhalb der Wendeanlage der Wührenallee ist derzeit durch das einmalige Zurücksetzen möglich. Künftig kann der Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Bedarfsfall ebenfalls, aber ausschließlich von den Müll- und Rettungsfahrzeugen als Quering zwischen der Wührenallee und der Planstraße genutzt werden, um das gefährliche Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs in der Wührenallee zu vermeiden" (Auszug aus Begründung) Hier ist mit dem TBZ zu klären, wie die Entsorgungswege tatsächlich sein sollen. Auch ist dann die Breite und Art der Befestigung des Teiles des Fuß- und Radweges entlang der öffentlichen Grün- und Parkanlage zu klären. Wenn der Entsorgungsweg von der Planstraße über den Fuß- und Radweg bis zur Wührenallee führt, sollte der gesamte Fuß- und Radweg in einer Breite von 3,5 m (wie der oberhalb liegende Teil des Fuß- und Radweges auch) gepflastert werden. • Entlang des Looper Weges, an dem die Planstraße anbindet, ist der von stadteinwärts kommende Fußweg zumindest bis an die Planstraße zu verlängern. Weiterhin ist zu überlegen, ob nicht auch hier, wie in dem stadteinwärtigen Bereich auch, zusätzlich noch Parkplätze vorzusehen sind. (In der Plandarstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages geht der Geltungsbereich des B-Planes bis an die Fahrbahn des Looper Weges.) • Die Dimensionierung der Versickerungsflächen zur Entsorgung des Niederschlagswassers der öffentlichen Straße- und Wegeflächen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A-138 zu erfolgen. Entsprechend ausreichend dimensionierte Flächenanteile für die Versickerungseinrichtungen sind vorzusehen. 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der zukünftige Entsorgungsweg soll über den Rad- und Fußweg durchgeführt werden und dieser wird an seinen Rändern entsprechend tragfähig ausgebaut, so dass eine ausreichende befahrbare Breite vorgehalten wird. Die Detailplanung wird in der Erschließungsplanung vorgenommen und verbindlich geregelt. Die Abstimmung der Ausführung wird gem. der Anregung im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem TBZ vorgenommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus keine Veränderung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenbereich ist nur aufgrund der Baumpflanzungen, die eine verbindliche Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Landschaft darstellen in den Geltungsbereich des Fachbeitrages aufgenommen worden. Die Anregung ist im Prinzip sinnvoll und wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und ggfs. durch den städtebaulichen Vertrag geregelt. Eine Übernahme in den Bebauungsplan ist nicht notwendig, da es sich hier um städtische Flächen handelt, die im Falle einer Machbarkeit entsprechend umgebaut und umgewidmet werden können. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus keine Veränderung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen wurde im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und in den B-Plan übernommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus keine Veränderung.</p>
27	<p><u>Stadt Neumünster, Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
28	<p><u>Stadt Neumünster, Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u> (17.11.2014)</p> <p>Ein Müllfahrzeug hat eine Breite von 2,40 m. Die Durchfahrt zur Wührenallee ist somit nicht befahrbar. Ein Wenden des Müllwagens ist nicht möglich. Rückwärtsfahren ist dort nicht erlaubt. Die Abfallbehälter müssen von den Anliegern am Looper Weg bereitgestellt werden!</p> <p>Nach Rücksprache und Vorlage der Erschließungsplanung mit Gehwegbreite von 3,50 m werden vom FD 70 keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Eine Befahrung ist aufgrund der Gesamtbreite von 4,00m und einer befahrbaren Breite von 3,50m möglich. Somit wurde die Anregung bereits berücksichtigt.</p>
29	<p><u>Stadt Neumünster Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau/Kanalbau</u> (01.12.2014)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Die Detailplanung ist mit der hiesigen Abteilung abzustimmen. Im Gehweg vor dem B-Plan befindet sich ein Regenwasserkanal (siehe beiliegender Planauszug).</p> <p>Wir bitten daher für die externe Ausgleichsmaßnahme (Pflanzung von 4 Bäumen im Gehweg, siehe Auszug) eine Alternative zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Kanal besonders vor dem Bäumen geschützt werden. Art und Umfang des Schutzes ist mit der hiesigen Abteilung abzustimmen. Die Pflanzung der Bäume auf dem Kanal sollte allerdings vermieden werden!</p>	<p>Nach Abstimmung mit der UNB wird aufgrund der Leitungstrasse im Looper Weg auf die 4 dort geplanten Straßenbäume verzichtet und die Anpflanzung zusammen mit den 6 weiteren geplanten Bäumen an anderer Stelle im Stadtgebiet erfolgen. Die Kosten und die Durchführung hierfür sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln und durch den Investor zu tragen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hieraus lediglich eine redaktionelle Änderung.</p>
30	<p><u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung,</u> <u>AG Erschließung</u> (18.11.2014)</p>	Keine Anregungen vorgetragen.
31	<p><u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Klima-</u> <u>schutz</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
32	<p><u>Stadt Neumünster</u> <u>Fachdienst Kinder und Jugend</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
33	<p><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat</u> <u>Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kultur-</u> <u>wesen</u> (19.11.2014)</p> <p>Zu den hier vorgelegten Bauleitplanungen ergehen keine Anregungen und Hinweise.</p>	Keine Anregungen vorgetragen.
34	<p><u>Amt Bordesholm für die Gemeinden</u></p> <p><u>Negenharrie</u></p> <p><u>Wattenbek</u></p> <p><u>Bordesholm</u></p> <p><u>Mühbrook</u></p> <p><u>Schönbek</u></p> <p><u>Loop</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen. Keine Stellungnahme eingegangen. Keine Stellungnahme eingegangen. Keine Stellungnahme eingegangen. Keine Stellungnahme eingegangen. Keine Stellungnahme eingegangen.
35	<p><u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und</u> <u>die Stadt Nortorf</u> (18. 11. und 25.11.2014)</p> <p>Die Gemeinden Krogaspe und Stadt Nortorf haben von dem übersandten Bauleitplanentwurf Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 der Amtsordnung teile ich für die Gemeinden Krogaspe und Stadt Nortorf mit, dass sie gegen diese Planung weder Bedenken erhebt noch Anregungen unterbreiten möchte.</p>	Keine Anregungen vorgetragen.
36	<p><u>Amt Neumünster für die Gemeinden</u></p> <p><u>Wasbek</u> (17.11.2014)</p> <p><u>Bönebüttel</u>(30.12.2014)</p>	Keine Anregungen vorgetragen. Keine Anregungen vorgetragen.



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
37	<p><u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt</u> (24.11.2014)</p> <p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.11.2014 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinden Ehndorf und Padenstedt zu den Entwürfen des o. a. Bauleitplanes weder Anregungen vorgetragen noch Bedenken erhoben werden.</p>	Keine Anregungen vorgetragen.
38	<p><u>Kreis Plön - Die Landrätin</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen.
39	<p><u>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie</u></p> <p><u>Tasdorf</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen. Keine Stellungnahme eingegangen.
40	<p><u>Kreis Segeberg - Der Landrat</u> <u>Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung / Kreisplanung</u> (10.12.2014)</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Bauaufsicht</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Siehe Stellungnahme zur 1. Beteiligung. Die Beurteilung der brandschutztechnischen Belange fällt nicht in die Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg. Hier ist die Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehr Neumünster zu beteiligen!</p> <p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Wasser-Boden-Abfall</u> SG Abwasser Keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>SG Grundwasser Keine Anregungen aus Sicht des Grundwasserschutzes.</p> <p>SG Gewässer Keine Betroffenheit von Gewässern im Kreis Segeberg.</p> <p>SG Boden Der Kreis Segeberg hat keine Informationen über die Altlastenverhältnisse in diesem Gebiet. Daher bestehen aus bodenschutzrechtlichen Gründen aus Sicht des Kreises Segeberg keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Keine Anregungen vorgetragen. Keine Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Planinhalte, da der Brandschutz der hochbaulichen Anlagen/ Gebäude im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten ist. Die Erschließungsanlagen sowie die Stellung der Gebäude bzw. baulichen Anlagen sowie die Abstandsflächen ermöglichen eine Brandbekämpfung im Bedarfsfall. Die Beteiligung erfolgt im v.g. Genehmigungsverfahren. Keine Anregungen vorgetragen. Keine Anregungen vorgetragen. Keine Anregungen vorgetragen. Keine Anregungen vorgetragen. Keine Anregungen vorgetragen. Keine Anregungen vorgetragen.



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
46	<p>Um in der Wührenallee eindeutig zu regeln, dass Doppelwohnmöglichkeiten nicht gewünscht sind, sollte die Vorgabe für diesen Bereich wie folgt formuliert werden: "Je Einzelhaus ist insgesamt 1 Wohnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn deren Grundfläche weniger als 2/3 der Grundfläche der Hauptwohnung beträgt (§ 31 Abs. 1 BauGB)."</p> <p>Das Fehlen eines öffentlichen Spielplatzes wird weiterhin bedauert. Der Verweis auf die spärlichen Spielangebote im Christian-Balzersen-Weg und im Hermannus-Müller-Weg ist wenig hilfreich. Zudem ist zu vermuten, dass die Spielplätze gerade wegen ihrer schlechten Ausstattung nur noch wenig genutzt werden.</p> <p>Da es als Begründung für die größere Zahl an Wohnungen im vorderen Bereich der Wunsch nach einer öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtung angeführt wird, ist darauf zu achten, dass eine solche Einrichtung auch wirklich vorgesehen wird. Dies ist vertraglich vorab zu regeln.</p> <p>Der an das Neubaugebiet angrenzende Gartenbaubetrieb Rahm muss in den Dokumenten zum Neubaugebiet erwähnt werden, da von diesem Betrieb Lärmemissionen ausgehen können. Ein entsprechender Hinweis sollte auch in die Grundstückskaufverträge des Bauträgers aufgenommen werden.</p> <p>Wegen der bereits angesprochenen Fragen bittet der Stadtteilbeirat vor Unterzeichnung um Einsicht in den Erschließungsvertrag.</p>	<p>sicherheit bei. Des Weiteren trägt diese Planung auch dem schonenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 Abs, 5 BauGB Rechnung, da nun nicht ein riesiger Wendepplatz errichtet und vorgehalten werden muss.</p> <p>Die Anregungen zur Zulässigkeit der zweiten Wohnung im Einzelhaus werden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor ist der Ausschluss einer zweiten Wohnung nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich. Hierzu können geringe Erschließungsflächen, Probleme bzw. Kapazitäten mit den Entsorgungsleitungen usw. gehören. Aus derzeitiger Beurteilung ist keiner der v.g. Einschränkungen gegeben, zumal es sich hier lediglich um drei weitere Wohnungen handeln würde.</p> <p>Zusätzlich zeigt die Erfahrung aus ähnlichen Baugebieten, dass nur ca. 10% bis 15% die zweite Wohnung im Einzelhaus (die s.g. Einliegerwohnung) realisieren, sodass man bei drei möglichen Einzelhäusern nicht von einer sehr hohen zusätzlichen Anzahl von Wohnungen ausgehen kann. Einer Festsetzung zu Einliegerwohnungen abhängig von der Grundfläche, wie sie vorgeschlagen wurde, mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB und kann dementsprechend nicht festgesetzt werden.</p> <p>Ein Spielplatz ist nicht vorgesehen worden, da in der Umgebung ein ausreichendes Angebot an Spielplätzen in guter Erreichbarkeit vorhanden ist. Ein Spielplatz befindet sich am Wendehammer „Hermannus-Müller-Weg“ und ein Weiterer am Wendehammer „Christian-Balzersen-Weg“. Des Weiteren hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Kleinkinderspielen im Wesentlichen auf den privaten Grundstücken geschieht. Aus v.g. Gründen wird daher von der Ausweisung eines separaten Spielplatzes im Wohngebiet abgesehen.</p> <p>Der Wunsch zur Regelung und Festsetzung einer Einrichtung, wie in der Begründung beschrieben, wird zur Kenntnis genommen. Eine Regelung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages erfolgt nicht, da der Eigentümer nicht zur Inbetriebnahme einer solchen Einrichtung verpflichtet werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme zum GaLa-Baubetrieb wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Schallschutzes sind im Schallgutachten und in den Festsetzungen zum B-Plan ausreichend und vollständig gewürdigt worden. Entsprechende Hinweise/ Erläuterungen befinden sich auch in der Begründung. Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen und per städtebaulichen Vertrag verpflichtet, Hinweise in die Grundstückskaufverträge zu übernehmen. Negative Auswirkungen auf den Betrieb sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Einsicht in den Erschließungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag wird von Seiten der Stadt nicht gewährt, da es sich um privatrechtliche Regelungen handelt.</p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
P1	<p>(10.12.2014) Gegen den obigen Bebauungsplan lege ich Einspruch ein. Die verkehrlichen Belange der langjährigen Anwohner und künftigen Bewohner der Wührenallee werden nicht vernünftig und ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Am Ende der Wührenallee ist unbedingt die Wendemög-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Die verkehrlichen Belange der langjährigen Anwohner der Wührenallee werden insofern berücksichtigt, dass die Verkehrsfläche entsprechend der realen Grundstücksbedingungen und verkehrlichen Anforderungen hergestellt und umgestellt werden. Die Unterbringung des ruhenden Ver-</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>lichkeit für Lkw vorzusehen. Feuerwehr, Müllabfuhr, Oel u. Baustofflieferanten für Neubauten müssen mit ihren Fahrzeugen die Grundstücke direkt anfahren können!</p> <p>Die geplante Entwässerung des Regenwassers durch seitliche Versickerung kann nicht stattfinden, da die Straße in diesem Bereich abfällt. Das Wasser bildet am Ende der Straße einen See ohne Abflussmöglichkeit! (siehe Bild) Hier ist unbedingt ein Regenwassergully vorzusehen mit Abfluss zum RRB.</p> <p>In der Planungsphase sollte man vorhandene Mängel abbauen und keine neuen schaffen!</p>	<p>kehrs (öffentliche Parkplätze) werden korrekt und durch eine separate Festsetzung eindeutig ausgewiesen und festgesetzt. Ein „Wildparken“ am Straßenrand, was in der beengten Wührenallee zu Problemen führt, wird somit zukünftig ausgeschlossen. Der Straßenraum wird in dem Bereich, in dem das neue Baugebiet Auswirkungen verursacht, entsprechend der Vorgaben auf das notwendige Maß und auf Kosten des Investors ausgebaut.</p> <p>Eine Wendeanlage, vor allem für das Müllfahrzeug, ist aufgrund der Abstimmung mit dem TBZ nicht notwendig. Zudem ist die Anlage eines Wendeplatzes für Lkw aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ein Wendekreis für Lkw benötigt 18 m Durchmesser und für 3-achsige Müllfahrzeuge 22 m.</p> <p>Andere Fahrzeuge, auch Baufahrzeuge oder Belieferungsfahrzeuge, können auf den neuen und in ausreichender Breite hergestellten Erschließungsflächen oder auf den Grundstücken wenden. Des Weiteren würde ein Wendeplatz mit entsprechender Größe (mindestens 22,00m Durchmesser) eine unnötige Flächenversiegelung bedeuten. Dies steht im Widerspruch mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der gem. BauGB einzuhalten ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entwässerung durch eine seitliche Versickerungsmulde ist aufgrund der Erschließungsplanung möglich. Alle entsprechenden Maßnahmen (z.B. auch die erwähnten Regenwasserabläufe) sind mit der Stadt abgestimmt und herzustellen. Es wurde in der Ausbauplanung ein Notüberlauf mit Anschluss an die Kanalisation vorgesehen. Ein Anschluss an das Versickerungsbecken ist aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen nicht möglich. Dieser Sachverhalt ist des Weiteren nicht über die Festsetzungen im Bebauungsplan regelbar. Hierzu dient die Erschließungsplanung.</p> <p>Aufgrund des v.g. sind keine Änderungen der Planung notwendig.</p>
P2	<p>(12.12.2014)</p> <p>1. Zu den Antworten der letzten Stellungnahmen zum B-Plan 219</p> <p>A) Nr 44 STB, S. 9, Pkt 2) Parkplätze: Die Wührenallee hat im Wendepplatz schon 4 Parkplätze (und nicht zwei wie in der Antwort geschrieben). Bei der aktuellen Bewohnerzahl in der Wührenallee ist die Menge durchaus auskömmlich.</p> <p>B) S. 10, Pkt. 9) es sind „derzeit für die Anwohner der Wührenallee keine Kosten erkennbar“. Diese Formulierung wird in mehreren Punkten angewandt. Hier ist jeweils, in Anlehnung an die <u>Begründung Bebauungsplan S. 29 Pkt. 2.10</u> „Kosten: Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen der Stadt Neumünster keine Kosten“ der Text zu ändern in: Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen den Anwohnern keine Kosten.</p> <p>C) P 1, S. 11 zu 1) Es wird für das WA 1 nur noch eine Einzelhausbebauung zugelassen: „Des Weiteren wird für das WA 1 nur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Zu 1A. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Wührenallee sind derzeit keine vier bau- und verkehrsrechtlich ausgewiesen Parkplätze vorhanden. Dort wird derzeit einfach so geparkt. Somit ist die Begründung in der jetzigen Form korrekt, da erst durch die neue Detailplanung und der Festsetzung von vier öffentlichen Parkplätzen in der Erschließungsfläche konkret Parkplätze festgesetzt werden und auch später als solche erkennbar sind.</p> <p>Zu 1B. Die Begründung ist bezüglich der Kosten derzeit eindeutig formuliert. Die Kosten für die gesamte Planung und Umsetzung der Maßnahme trägt der Investor. Dies ist im städtebaulichen Vertrag eindeutig geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass den jetzigen Anwohnern keine Kosten entstehen. Eine Änderung der Formulierung erfolgt nicht.</p> <p>Zu 1C. Die Anregungen zur Zulässigkeit der zweiten Wohnung im Einzelhaus werden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p><i>noch eine Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohnungen zugelassen. Allerdings ist der Ausschluss der zweiten Wohnung im Einzelhaus aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dieser Ausschluss ist nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich.“</i></p> <p>Dieser Aussage wird entschieden widersprochen.</p> <p>Zur Änderung des Begriffes Doppelhäuser in der Wührenallee zu Einzelhäusern: Grundsätzlich begrüßen die Bewohner der Wührenallee diese Entscheidung, ebenso wie die Angleichung der Firsthöhen an die Gegebenheiten der Wührenallee.</p> <p>Zu den Einzelhäusern: <i>Siehe: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 219 „Nördlich Looper Weg/ Wührenallee“ der Stadt Neumünster: 2.2.1.1 Bauweise Allgemeine Wohngebiete 1 bis 4 (WA 1 - 4) Als Bebauung für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 + 2) sind ausschließlich Einzelhäuser[E] zulässig. Weiter wird festgesetzt, dass bei den Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig sind.</i></p> <p>Hier wird dem Bauträger per Bebauungsplanung zugestanden, in Einzelhäusern zwei Wohnungen zu bauen - und erneut sprechen wir hier über ein verdoppeltes Verkehrsaufkommen mit allen entsprechenden Problemen, wie fehlende Parkräume, zu schnelles Fahren im beruhigten Alleeraum, erhöhtes Mülltonnenaufkommen, usw., wir verweisen hier auf die vorliegenden Stellungnahmen der Bewohner der Wührenallee vom 16.08.2014 zum Thema Doppelhäuser. Städtebaulich wird hier von der ursprünglichen Konzeption der Wührenallee, Bauweise im Bungalowstil als Einfamilienhäuser massiv abgewichen.</p> <p>Über die Vorgaben im Bebauungsplan gibt es, entgegen vergangener öffentlicher Aussagen der Stadtplanung, natürlich die Möglichkeit, allseits verträgliche städtebaulich relevante Einschränkungen vorzunehmen:</p> <p>Wir erwarten eine klare Äußerung im Bebauungsplan zur Verhinderung von Doppelwohnmöglichkeiten in den Neubauten der Wührenallee.</p> <p>Die richtige Formulierung muss heißen: „Je Einzelhaus ist insgesamt eine Wohnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn deren Grundfläche weniger als 2/3 der Grundfläche der Hauptwohnung beträgt (§ 31 Abs. 1 BauGB).“</p> <p>2. Rad- und Wanderweg:</p> <p>Wie man an der aktuellen Verkehrssituation in der Dorfbucht (Dreieck Uferstraße / Seekamp) sieht, sind die Wege von bewegungs- und parkplatzsuchenden Pkw-Nutzern nicht steuerbar, Wildparken auf Grünflächen, gefährdendes Abstellen von Kfz an Straßeneinmündungen und sogar Parken auf dem Wanderweg durch Angler sind die Folge. Das Ziel der Anwohner muss es sein, im Vorwege bestimmte Möglichkeiten durch eine fehlerhafte oder nicht zu Ende gedachte Bebauungsplanung zu verhindern.</p>	<p>ist der Ausschluss einer zweiten Wohnung nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich. Hierzu können geringe Erschließungsflächen, Probleme bzw. Kapazitäten mit den Entsorgungsleitungen usw. gehören. Aus derzeitiger Beurteilung ist keine der v.g. Einschränkungen gegeben, zumal es sich hier lediglich um drei weitere Wohnungen handeln würde.</p> <p>Zusätzlich zeigt die Erfahrung aus ähnlichen Baugebieten, dass nur ca. 10% bis 15% die zweite Wohnung im Einzelhaus (die s.g. Einliegerwohnung) realisieren, sodass man bei drei möglichen Einzelhäusern nicht von einer sehr hohen zusätzlichen Anzahl von Wohnungen ausgehen kann. Einer Festsetzung zu Einliegerwohnungen abhängig von der Grundfläche, wie sie vorgeschlagen wurde, mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB und kann dementsprechend nicht festgesetzt werden.</p> <p>Zu 2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der zulässigen Durchfahrbarkeit ist keine originäre Aufgabe der Bauleitplanung, sondern der Verkehrsaufsicht. Die Ausführung der Absperrung ist ebenfalls nicht über den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 regel- bzw. festsetzbar. Es handelt sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung einer „Positiv“-Beschilderung durch Z240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ oder alternativ durch eine „Negativ“-Beschilderung durch Z260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“ mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ vor-</p>

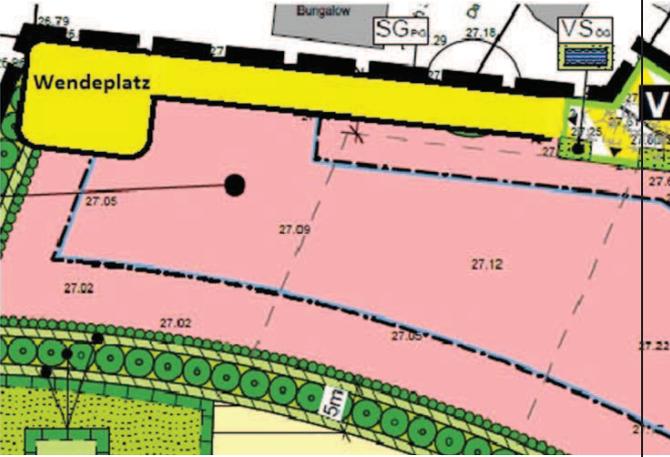


Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Sie schreiben auf S. 20 der Begründung für den Bebauungsplan: <i>Ein Kraftfahrzeugverkehr soll über diese Verbindung nicht erfolgen, daher soll zwecks Sperrpfosten eine Querung durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Sperrpfosten sind nicht ausreichend</p> <p>Wir fordern: Installation von links- und rechtsseitig gesperrten schwenkbaren Sperrflügeln, die nur durch Fahrräder und Fußgänger passierbar sind.</p> <p>3. Der Müllsammelplatz als zentraler Mittelpunkt der Wührenallee:</p> <p>Ein gemeinschaftlicher Müllsammelplatz an der geplanten zentralen Stelle in der Wührenallee ist untragbar. Hier reicht auch nicht der Hinweis einer temporären Belastung dieses Platzes an nur einem Tag in der Woche, auch dieser Tag, bei dem es nicht bleiben würde, ist inakzeptabel:</p> <p>zum ersten wird dieser Platz das von allen Anwohnern sehr geschätzte Alleebild völlig zerstören,</p> <p>zum zweiten wird ein weiterer Parkplatz, mit verkehrsberuhigender Funktion, (der fünfte im Wendeplatz) blockiert.</p> <p>3. Es wird an diesem Ort einen permanenten Restmüll- und Laubtrichter geben.</p> <p>4. Krähen- und Rattenfraß werden eine unerträgliche Belastung ausmachen, Reste werden bei starkem Westwind die ganze Wührenallee hinauf bis in den Einfelder See wehen.</p> <p>5. Wührenallee 6 und 10 schauen ständig auf diesen Schandplatz—ein massiver Verlust der Wohnqualität und ein großer Wertverlust der Grundstücke geht damit einher!</p> <p>6. Die Wührenallee wird im Winter nicht gestreut oder geräumt, wie soll ein Anwohner morgens um 06.00 Uhr bei 20 cm Schnee die volle Blaue Tonne mit 50 kg Gewicht an den Platz bekommen.</p> <p>Wir verlangen eine komplette Überplanung der Müllabfuhrplanung für die Neubauten vorzunehmen. Lässt man es bei dem aktuellen Stand müssen nur die Wendeplatzplanungen in der Wührenallee und der neuen Planstraße überarbeitet werden.</p> <p>Der Passus in der Begründung zum Bebauungsplan (2.4.2.) muss gestrichen werden und folgendermaßen formuliert werden:</p> <p>Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird über eine Verlängerung der bestehenden „Wührenallee“ erschlossen. Hierbei trägt der Bauträger durch geeignete Planung und Bauausführung der Erschließungsfläche Sorge dafür, dass die Müllentsorgung, wie in den letzten Jahrzehnten, direkt von den Grundstücken der Anwohner erfolgen kann. Die Planung bzw. die Bauausführung muss sicher stellen, dass sich keine Änderung für die Altanwohner der Wührenallee hin-</p>	<p>zusehen.</p> <p>Die Ausführung wird im Weiteren durch die Erschließungsplanung und den städtebaulichen Vertrag sowie in Abstimmung mit der Stadt Neumünster und dem Entsorgungsträger abgestimmt. Ein, wie bisher in der Begründung beschriebener Sperrpfosten, unterstützt die verkehrsrechtliche Regelung zusätzlich in baulicher Form. Im Bebauungsplan ist zudem dieser Bereich nur als Fuß- und Radweg festgesetzt, daher ist eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Müllfahrzeug und Rettungsfahrzeugen) unzulässig. Eine Ergänzung der Planunterlagen oder Begründung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen und nicht geteilt. Ein temporärer Mülltonnensammelplatz, der nur während der Abholzeiten eine Stellfläche für die Mülltonnen zur Verfügung stellen soll, ist keine optische Beeinträchtigung der Wührenallee. Ein weiterer Parkplatz in der Kurvensituation ist verkehrstechnisch problematisch. Ein Laubtrichter, ein Schandplatz sowie Krähen- und Rattenfraß ist bei ordnungsgemäßer Nutzung des Müllsammelplatzes ebenfalls nicht zu erwarten. Die Mülltonnen sollen dort nur an den Abholtagen aufgestellt werden und nach der Entleerung unverzüglich wieder entfernt werden. Eine Einzäunung oder Abgrenzung dieser Fläche, die eine evtl. Beeinträchtigung darstellen könnte, ist nicht geplant. Lediglich eine farbliche Darstellung oder Abgrenzung der Fläche durch ein anderes Bodenmaterial soll diesen Bereich von der Verkehrsfläche trennen. Ein einhergehender Wertverlust, durch eine temporäre Abstellfläche der Mülltonnen an den Abholtagen ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die Ausnahmefälle, bei Schneefall und anderen widrigen Witterungsverhältnissen, sind im Bedarfsfall durch den Müllentsorger im Einzelfall lösbar, ansonsten ist es bei Stichstraßen eine normale Lösung über temporäre Müllsammelplätze die Müllentsorgung sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren gibt es grundsätzlich keine Allgemeingültigkeit zum Thema des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen. Es wird auf §7 der Berufsgenossenschaftlichen-Vorschrift (BGV) C27 verwiesen. Danach darf mit Müllfahrzeugen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist oder anderweitig sichergestellt wird, dass keine Personen zu Schaden kommen. Ob ein Müllfahrzeug eine Straße rückwärts befahren darf, ist im Einzelfall durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenwirken mit dem Entsorgungsunternehmen zu entscheiden. Nach Aussage des TBZ wird die Abholung bereits in mehreren Stichstraßen in Neumünster durch das Bereitstellen der Abfallbehälter auf Strecken von mehr als 50m geregelt, so dass sich dieses Vorgehen bereits als zumutbar und praktikabel erwiesen hat. Des Weiteren soll künftig das Rückwärtsfahren für Abfallentsorgungsfahrzeuge im Allgemeinen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Durchfahrbarkeit des geplanten Geh- und Radweges für Versorgungsfahrzeuge verbessert die Bedienungssituation der Wührenallee durch Müllfahrzeuge allemal. Ob dann noch ein Sammelplatz für Abfallbehälter benötigt wird, liegt in der Einzelfallentscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.</p> <p>Mit der Berücksichtigung eines Sammelplatzes für Abfallbehälter bietet der Bebauungsplan eine Lösungsmöglichkeit für eine eventuelle negative Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an. Daher wird an der Ausweisung einer Aufstellfläche für die Mülltonnen an den</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>sichtlich der Müllentsorgung ergibt (Bestandsschutz), kein zentraler Müllsammelplatz auf dem bisherigen Wendepplatz der Wührenallee errichtet wird und alle baulichen Maßnahmen für den bisherigen Wendepplatzes wie z.B. eine Verlegung der Straßenbeleuchtung ausschließlich zu Lasten des Bauträgers zu erfolgen hat.</p> <p>Entgegen der durch Herrn Kühle in der öffentlichen Stadtteilbeiratssitzung am 18.11.2014 geäußerten Feststellung, das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen sei nicht mehr zulässig, ist es tatsächlich so, das lt. BGV durchaus die Rückfahrmöglichkeit von Müllfahrzeugen in Bestandsstraßen unter Wahrung von Sicherheitsrichtlinien zulässig ist. Die geplante Straßenbreite (4,65 m lt. Planskizze) ist auf jeden Fall mehr als ausreichend, um ein rückwärtiges Fahren unter Sicherheitsauflagen zuzulassen. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Bauträger eben vom vorhandenen Baugelände einen Teil zur Verfügung stellen, um die hinreichende Breite der Straße sicherzustellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Bautätigkeiten der Fa. Michelbau in bestehende funktionierende Strukturen eingreifen!</p> <p>Wir befinden uns hier nicht in einem Neubaugebiet, sondern es werden zusätzlich neue Häuser in eine vorhandene natürlich gewachsene Allee gebaut. In einigen Gemeinden im Bundesgebiet ist durchaus ein Bestandsschutz für Straßen, die vor 1970 gebaut wurden, gewährt worden. Die Anwohner der Wührenallee fordern diesen Bestandsschutz für die Wührenallee ein. Da nur drei Einfamilienhäuser geplant sind, ist der Anteil der schon dort lebenden, Bestandsschutz genießenden, Personen weitaus höher.</p> <p>Sollte die o.g. Lösung nicht die entsprechende Zustimmung finden, kann der Bauträger dann die Lösung einer Wendepplatzregelung am geplanten westlichsten Ende der Wührenallee vorsehen, s. Skizze:</p>  <p>4. Die Straßenbeleuchtung</p> <p>Bei Neugestaltung des Wendepplatzes ist eine Straßenbeleuchtungsveränderung zu erwarten. Da wahrscheinlich die zentrale Lampe im Wendepplatz und die weiteren im Verlauf der Wührenallee wegfallen werden, müssen neue Lampen installiert werden, das erfordert eine Angleichung der Lampen im gesamten Straßenverlauf, somit also auch im vorderen Teil der Straße.</p>	<p>Abholtagen festgehalten. Zumal die Anwohner durch die ordnungsgemäße Nutzung des Müllsammelplatzes die unter den Punkten 1 bis 6 beschriebenen Missstände verhindern können.</p> <p>Einen Bestandsschutz für die Müllentsorgung gibt es rechtlich nicht, daher kann die Stadt diesen auch nicht gewähren.</p> <p>Die Anlage eines Wendepplatzes für Lkw ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ein Wendekreis für Lkw benötigt 18 m Durchmesser und für 3-achsige Müllfahrzeuge 22 m.</p> <p>An der Planung sind aus den v.g. Gründen keine Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Zu 4. Die Ausführungen zur Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenausstattung bzw. Straßenbeleuchtung ist nicht über die Bauleitplanung regelbar. Diese Ausbauplanung wird in der Erschließungsplanung detailliert vorgenommen und wenn notwendig im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Ausbauplanung erhält jedoch die vorhandenen Leuchten an unwesentlich verschobenen Positionen und ergänzt die Beleuchtung um zwei zusätzliche Standorte. Eine geringfügige Verschiebung ist</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Gibt es diesbezüglich eine Planung?</p> <p>Wie sehen die Lampen aus?</p> <p>Ist sich der Bauträger darüber im Klaren, dass die Anwohner für den gesamten Straßenverlauf keine Kosten für eine geplante Straßenbeleuchtung übernehmen werden?</p> <p>Wir fordern vorab eine gültige Aussage.</p> <p>Darüber hinaus werden wir nach Wegfall der geschwindigkeitsverringernenden Wirkung durch die zentrale Lampe im Wendeplatz auf viel höhere Geschwindigkeiten der Kfz eingestellt sein müssen.</p> <p>Die zentrale Lampe muss an dem aktuellen Standort verbleiben.</p>	<p>notwendig, um bei der Errichtung der 4 Parkplätze die Zufahrt zum südlichen Grundstück zu ermöglichen. Veränderte Ausleuchtungseffekte werden durch die Verschiebung nicht erwartet. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, warum die zentrale Lampe an ihrem aktuellen Standort verbleiben muss.</p> <p>Die Kosten für die Umbauten und die Herstellung der zwei neuen Leuchten werden vom Investor übernommen. Auch dies ist im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Eine Planänderung ist somit nicht erforderlich.</p>
P3	<p>(06.12.2014)</p> <p>Eine Korrektur in der Begründung zum Bebauungsplan S.8 ist erforderlich: <i>Den nördlichen Abschluss sowie den Übergang zu der bestehenden Bebauung an der „Wührenallee“ bilden 3 weitere Einzel- bzw. Doppelhäuser [E/D].</i></p> <p>1. Zu den Antworten der letzten Stellungnahmen zum B-Plan 219</p> <p>A) Nr 44 STB, S. 9, Pkt 2) Parkplätze: Die Wührenallee hat im Wendeplatz schon 4 Parkplätze (und nicht zwei wie in der Antwort geschrieben). Bei der aktuellen Bewohnerzahl in der Wührenallee ist die Menge durchaus auskömmlich.</p> <p>B) S. 10, Pkt. 7) extensive Bewirtschaftung von Rückhaltebecken und Wiese, wer führt diese Bewirtschaftung in welchen Intervallen durch?</p> <p>C) S. 10, Pkt. 9) es sind „derzeit für die Anwohner der Wührenallee keine Kosten erkennbar“. Diese Formulierung wird in mehreren Punkten angewandt. Hier ist jeweils, in Anlehnung an die <u>Begründung Bebauungsplan S. 29 Pkt. 2.10</u> „Kosten: Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen der Stadt Neumünster keine Kosten“ der Text zu ändern in: Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen den Anwohnern keine Kosten. (Der Stadt Neumünster macht man solche Zusagen, den Anwohnern nicht, ist das sinnhaft erklärbar?)</p> <p>D) P 1, S. 11 zu 1) Es wird für das WA 1 nur noch eine Einzelhausbebauung zugelassen: „Des Weiteren wird für das WA 1 nur noch eine Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohnungen zugelassen. Allerdings ist der Ausschluss der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Zu 1A. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Wührenallee sind derzeit keine vier bau- und verkehrrechtlich ausgewiesen Parkplätze vorhanden. Dort wird derzeit einfach so geparkt. Somit ist die Begründung in der jetzigen Form korrekt, da erst durch die neue Detailplanung und der Festsetzung von vier öffentlichen Parkplätzen in der Erschließungsfläche konkret Parkplätze festgesetzt werden und auch später als solche erkennbar sind.</p> <p>Zu 1B. Die Herstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. In der Regel wird die Herstellung vollständig durch den Investor vorgenommen und dann wird die Anlage an die Stadt übergeben. Diese ist dann für die Unterhaltung und Pflege zuständig. Dieser Sachverhalt ist im B-Planverfahren nicht regelbar und festsetzbar.</p> <p>Zu 1C. Die Begründung ist bezüglich der Kosten derzeit eindeutig formuliert. Die Kosten für die gesamte Planung und Umsetzung der Maßnahme trägt der Erschließungsträger. Dies ist im städtebaulichen Vertrag eindeutig geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass den jetzigen Anwohnern keine Kosten entstehen.</p> <p>Zu 1D. Die Anregungen zur Zulässigkeit der zweiten Wohnung im Einzelhaus werden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor ist der Ausschluss einer zweiten Wohnung nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich. Hierzu kön-</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p><i>zweiten Wohnung im Einzelhaus aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dieser Ausschluss ist nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich."</i></p> <p>Dieser Aussage wird entschieden widersprochen.</p> <p>Zur Änderung des Begriffes Doppelhäuser in der Wührenallee zu Einzelhäusern: Grundsätzlich begrüßen die Bewohner der Wührenallee diese Entscheidung, ebenso wie die Angleichung der Firsthöhen in der Wührenallee.</p> <p>Zu den Einzelhäusern: <i>Siehe: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 219 „Nördlich Looper Weg/ Wührenallee“ der Stadt Neumünster: 2.2.1.1 Bauweise Allgemeine Wohngebiete 1 bis 4 (WA 1 - 4) Als Bebauung für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 + 2) sind ausschließlich Einzelhäuser[E] zulässig. Weiter wird festgesetzt, dass bei den Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig sind.</i></p> <p>Hier wird dem Bauträger per Bebauungsplanung zugestanden, in Einzelhäusern zwei Wohnungen zu bauen— und erneut sprechen wir hier über ein verdoppeltes Verkehrsaufkommen mit allen entsprechenden Problemen, wie fehlende Parkräume, zu schnelles Fahren im beruhigten Alleeraum, erhöhtes Mülltonnenaufkommen, usw., ich verweise hier auf die Stellungnahmen der Bewohner der Wührenallee vom 16.08.2014 zum Thema Doppelhäuser. Städtebaulich wird hier von der ursprünglichen Konzeption der Wührenallee, Bauweise im Bungalowstil als Einfamilienhäuser massiv abgewichen.</p> <p>Über die Vorgaben im Bebauungsplan gibt es, entgegen vergangener öffentlicher Aussagen der Stadtplanung (Bauausschusssitzung, 23.10.2014, Herr Heilmann), natürlich die Möglichkeit, allseits verträgliche städtebaulich relevante Einschränkungen vorzunehmen:</p> <p>es gibt es Beispiele, wie in anderen Kommunen Einschränkungen vorgenommen wurden: <i>Z. B. könnte es heißen (s. Stadt Reinfeld, Bebauungsplan Nr. 35): Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Je Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ist <u>ausnahmsweise eine 2. Wohneinheit mit maximal 50 qm Wohnfläche als Einliegerwohnung zulässig.</u></i></p> <p><i>Oder es könnte heißen(s. Gemeinde Lilienthal, Bebauungsplan Nr. 115, Wohnbauland Moorhausen): Je Einzelhaus ist insgesamt 1 Wohnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) zulässig. <u>Ausnahmsweise</u> ist die Errichtung einer zweiten Wohnung (<u>Einliegerwohnung</u>) zulässig, wenn deren Grundfläche <u>weniger als 2/3 der Grundfläche</u> der Hauptwohnung beträgt (§ 31 Abs. 1 BauGB).</i></p> <p>Das Wort „ausnahmsweise“ würde implizieren, dass es nur in höchstens einem von drei Häusern eine Einliegerwohnung geben kann.</p> <p>Ich erwarte eine klare Äußerung im Bebauungsplan zur Verhinderung von Doppelwohnmöglichkeiten in den Neubauten der Wührenallee.</p>	<p>nen geringe Erschließungsflächen, Probleme bzw. Kapazitäten mit den Entsorgungsleitungen usw. gehören. Aus derzeitiger Beurteilung ist keiner der v.g. Einschränkungen gegeben, zumal es sich hier lediglich um drei weitere Wohnungen handeln würde.</p> <p>Zusätzlich zeigt die Erfahrung aus ähnlichen Baugebieten, dass nur ca. 10% bis 15% die zweite Wohnung im Einzelhaus (die s.g. Einliegerwohnung) realisieren, sodass man bei drei möglichen Einzelhäusern nicht von einer sehr hohen zusätzlichen Anzahl von Wohnungen ausgehen kann. Einer Festsetzung zu Einliegerwohnungen abhängig von der Grundfläche, wie sie vorgeschlagen wurde, mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB und kann dementsprechend nicht festgesetzt werden.</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Die richtige Formulierung muss heißen: „Je Einzelhaus ist insgesamt eine Wohnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) zulässig. <u>Ausnahme</u> ist die Errichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn deren Grundfläche weniger als 2/3 der Grundfläche der Hauptwohnung beträgt (§ 31 Abs. 1 BauGB).“</p> <p>2. Zum Lkw-befahrbaren Rad- und Wanderweg:</p> <p>Wie man an der aktuellen Verkehrssituation in der Dorfbucht (Dreieck Uferstraße / Seekamp) sieht, sind die Wege von bewegungs- und parkplatzsuchenden Pkw-Nutzern nicht steuerbar, Wildparken auf Grünflächen, gefährdendes Abstellen von Kfz an Straßeneinmündungen und sogar Parken auf dem Wanderweg durch Angler sind die Folge. Das Ziel der Anwohner muss es sein, im Vorwege bestimmte Möglichkeiten durch eine fehlerhafte oder nicht zu Ende gedachte Bebauungsplanung zu verhindern.</p> <p>Sie schreiben auf S. 20 der Begründung für den Bebauungsplan: <i>Ein Kraftfahrzeugverkehr soll über diese Verbindung (Anm. JCF: den LKW-befahrbaren Rad- und Wanderweg) nicht erfolgen, daher soll zwecks Sperrpfosten eine Querung durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Lt. Definition sind KFZ: Als Kraftfahrzeug (Abkürzung: Kfz),..., bezeichnet man ein „durch einen Motor angetriebenes, nicht an Schienen gebundenes Fahrzeug“ (Duden), also Kraftwagen, Krafträder und Zugmaschinen (Brockhaus). Im § 2 Nr. 1 der deutschen Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden Kraftfahrzeuge definiert als „nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden“. (Quelle: Wikipedia 2014). D.h.: Hierzu gehören danach ebenfalls Krafträder, Mofa und aktuell E-Fahrräder. Wie verhindert man die Durchfahrt von motorisierten Zweirädern, auch die gehören per Definition zu den Kfz?</p> <p>Forderung: Installation von schwenkbaren Sperrflügeln, die nur durch Fahrräder und Fußgänger passierbar sind.</p> <p>3. Der Müllsammelplatz als zentraler Mittelpunkt der Wührenallee:</p> <p>Ein gemeinschaftlicher Müllsammelplatz an der geplanten zentralen Stelle in der Wührenallee ist untragbar. Hier reicht auch nicht der Hinweis einer temporären Belastung dieses Platzes an nur einem Tag in der Woche, auch dieser Tag, bei dem es nicht bleiben würde, ist inakzeptabel:</p> <p>zum ersten wird dieser Platz das von allen Anwohnern sehr geschätzte Alleebild völlig zerstören,</p> <p>zum zweiten wird ein weiterer verkehrsberuhigender Parkplatz (der fünfte im Wendepunkt) blockiert.</p> <p>3. Es wird an diesem Ort einen permanenten Restmüll- und Laubtrichter geben.</p> <p>4. Krähen- und Rattenfraß werden eine unerträgliche Belastung ausmachen, Reste werden bei starkem Westwind die ganze Wührenallee hinauf bis in den Ein-</p>	<p>Antrag / Begründung</p> <p>Zu 2.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der zulässigen Durchfahrbarkeit ist keine originäre Aufgabe der Bauleitplanung, sondern der Verkehrsaufsicht. Die Ausführung der Absperrung ist ebenfalls nicht über den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 regel- bzw. festsetzbar. Es handelt sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung einer „Positiv“-Beschilderung durch Z240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ oder alternativ durch eine „Negativ“-Beschilderung durch Z260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“ mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ vorzusehen.</p> <p>Die Ausführung wird im Weiteren durch die Erschließungsplanung und den städtebaulichen Vertrag sowie in Abstimmung mit der Stadt Neumünster und dem Entsorgungsträger abgestimmt. Ein, wie bisher in der Begründung beschriebener Sperrpfosten, unterstützt die verkehrsrechtliche Regelung zusätzlich in baulicher Form. Im Bebauungsplan ist zudem dieser Bereich nur als Fuß- und Radweg festgesetzt, daher ist eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Müllfahrzeug und Rettungsfahrzeugen) unzulässig.</p> <p>Eine Ergänzung der Planunterlagen oder Begründung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen und nicht geteilt. Ein temporärer Mülltonnensammelplatz, der nur während der Abholzeiten eine Stellfläche für die Mülltonnen zur Verfügung stellen soll, ist keine optische Beeinträchtigung der Wührenallee. Ein weiterer Parkplatz in der Kurvensituation ist verkehrstechnisch problematisch. Ein Laubtrichter, ein Schandplatz sowie Krähen- und Rattenfraß ist bei ordnungsgemäßer Nutzung des Müllsammelplatzes ebenfalls nicht zu erwarten. Die Mülltonnen sollen dort nur an den Abholtagen aufgestellt werden und nach der Entleerung unverzüglich wieder entfernt werden. Eine Einzäunung oder Abgrenzung dieser Fläche, die eine evtl. Beeinträchtigung darstellen könnte ist nicht geplant. Lediglich eine farbliche Darstellung oder Abgrenzung der Fläche durch ein anderes Bodenmaterial soll diesen Bereich von der Verkehrsfläche trennen. Ein einhergehender Wertverlust, durch eine temporäre Abstellfläche der Mülltonnen an den Abholtagen ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die Ausnahmefälle, bei Schneefall und anderen widrigen Witterungsverhältnissen, sind im Bedarfsfall durch den Müllentsorger im Einzelfall lösbar, an-</p>

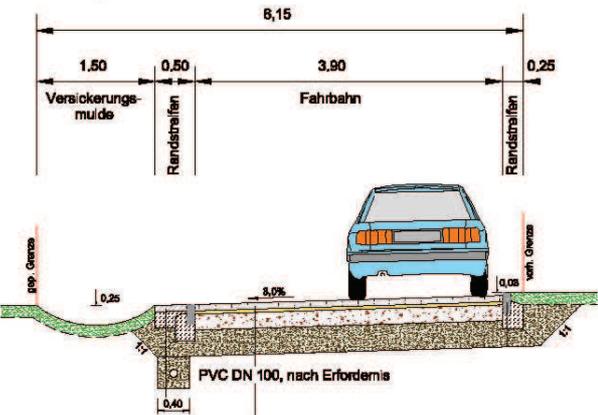
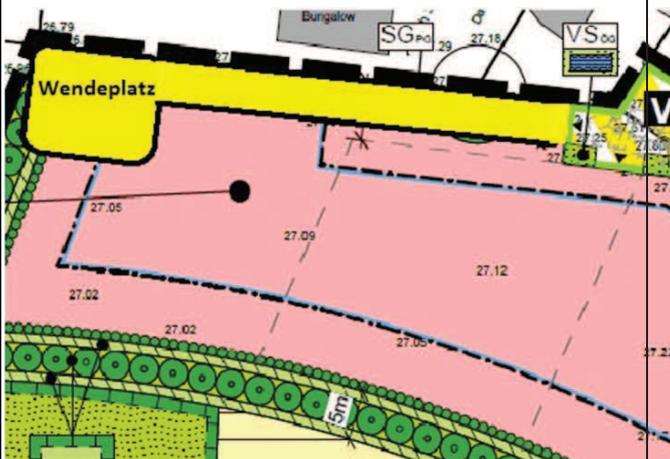


Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>felder See wehen.</p> <p>5. Wührenallee 6 und 10 schauen ständig auf diesen Schandplatz—ein massiver Verlust der Wohnqualität und ein großer Wertverlust der Grundstücke geht damit einher!</p> <p>6. Die Wührenallee wird im Winter nicht gestreut oder geräumt, wie soll ein Anwohner morgens um 0600 Uhr bei 20 cm Schnee die volle Blaue Tonne mit 50 kg Gewicht an den Platz bekommen.</p> <p>7. Dieser Müllsammelplatz würde nur Sinn machen, wenn alle Tonnen und Gelbe Säcke aus dem hinteren Bereich der Wührenallee gesammelt würden, d. h., Zitat aus meiner ersten Stellungnahme: „Darüber hinaus müsste ich in Spitzenzeiten der Müllabfuhr von einer Belastung direkt gegenüber meiner Haustür von 13 grünen Tonnen und 13 blauen Tonnen oder von 13 Grauen Tonnen und ~20 Gelben Säcken auf diesem Müllsammelplatz ausgehen.“..., die Belastung bleibt, der Müllsammelplatz befindet sich jetzt <u>vor</u> meiner Haustür. Das gleiche Argument gilt für die Wührenallee 6.</p> <p>Ich verlange eine komplette Überplanung der Müllabfuhrplanung für die Neubauten vorzunehmen. Lässt man es bei dem aktuellen Stand müssen nur die Wendepunktplanungen in der Wührenallee und der neuen Planstraße überarbeitet werden.</p> <p>Der Passus in der Begründung zum Bebauungsplan (2.4.2.) muss gestrichen werden und folgendermaßen formuliert werden:</p> <p>Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird über eine Verlängerung der bestehenden „Wührenallee“ erschlossen. Hierbei trägt der Bauträger durch geeignete Planung und Bauausführung der Erschließungsfläche Sorge dafür, dass die Müllentsorgung, wie in den letzten Jahrzehnten, direkt von den Grundstücken der Anwohner erfolgen kann. Die Planung bzw. die Bauausführung muss sicher stellen, dass sich keine Änderung für die Altanwohner der Wührenallee hinsichtlich der Müllentsorgung ergibt (Bestandsschutz), kein zentraler Müllsammelplatz auf dem bisherigen Wendepunkt der Wührenallee errichtet wird und alle baulichen Maßnahmen für den bisherigen Wendepunkt wie z.B. eine Verlegung der Straßenbeleuchtung ausschließlich zu Lasten des Bauträgers zu erfolgen hat.</p> <p>Entgegen der durch Herrn Kühle in der öffentlichen Stadtteilbeiratssitzung am 18.11.2014 geäußerten Feststellung, das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen sei nicht mehr zulässig, ist es tatsächlich so, das lt. BGV durchaus die Rückfahrmöglichkeit von Müllfahrzeugen in Bestandsstraßen unter Wahrung von Sicherheitsrichtlinien zulässig ist. Die geplante Straßenbreite (4,65 m) ist auf jeden Fall mehr als ausreichend, um ein rückwärtiges Fahren unter Sicherheitsauflagen zuzulassen. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Bauträger eben vom vorhandenen Baugelände einen Teil zur Verfügung stellen, um die hinreichende Breite der Straße sicherzustellen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bautätigkeiten der Fa. Michelbau in bestehende funktionierende Strukturen eingreifen!</p>	<p>sonsten ist es bei Stichstraßen eine normale Lösung über temporäre Müllsammelplätze die Müllentsorgung sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren gibt es grundsätzlich keine Allgemeingültigkeit zum Thema des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen. Es wird auf §7 der Berufsgenossenschaftlichen-Vorschrift C27 verwiesen. Danach darf mit Müllfahrzeugen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist oder anderweitig sichergestellt wird, dass keine Personen zu Schaden kommen. Ob ein Müllfahrzeug eine Straße rückwärts befahren darf ist im Einzelfall durch den öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenwirken mit dem Entsorgungsunternehmen zu entscheiden. Nach Aussage des TBZ wird die Abholung bereits in mehreren Stichstraßen in Neumünster durch das Bereitstellen der Abfallbehälter auf Strecken von mehr als 50m geregelt, so dass sich dieses Vorgehen bereits als zumutbar und praktikabel erwiesen hat. Des Weiteren soll künftig das Rückwärtsfahren für Abfallentsorgungsfahrzeuge im Allgemeinen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Durchfahrbarkeit des geplanten Geh- und Radweges für Versorgungsfahrzeuge verbessert die Bedienungssituation der Wührenallee durch Müllfahrzeuge allemal. Ob dann noch ein Sammelplatz für Abfallbehälter benötigt wird, liegt in der Einzelfallentscheidung des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers.</p> <p>Mit der Berücksichtigung eines Sammelplatzes für Abfallbehälter bietet der Bebauungsplan eine Lösungsmöglichkeit für eine eventuelle negative Entscheidung des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers an. Daher wird an der Ausweisung einer Aufstellfläche für die Mülltonnen an den Abholtagen festgehalten. Zumal die Anwohner durch die ordnungsgemäße Nutzung des Müllsammelplatzes die unter den Punkten 1 bis 6 beschriebenen Missstände verhindern können.</p> <p>Einen Bestandsschutz für die Müllentsorgung gibt es rechtlich nicht, daher kann die Stadt diesen auch nicht gewährleisten.</p> <p>Die Anlage eines Wendepunktes für Lkw ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ein Wendekreis für Lkw benötigt 18 m Durchmesser und für 3-achsige Müllfahrzeuge 22 m.</p> <p>An der Planung sind aus den v.g. Gründen keine Änderungen vorzunehmen.</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
<p>Darstellung ohne Normcharakter (ohne Maßstab) Straßenquerschnitt Wührenallee</p>  <p>14-09-19 B219 einzeldokumente Zeichnung</p> <p>Wir befinden uns hier nicht in einem Neubaugebiet, sondern es werden zusätzlich neue Häuser in eine vorhandene natürlich gewachsene Allee gebaut.</p> <p>In einigen Gemeinden im Bundesgebiet ist durchaus ein Bestandsschutz für Straßen, die vor 1970 gebaut wurden, gewährt worden.</p> <p>Die Anwohner der Wührenallee fordern diesen Bestandsschutz für die Wührenallee ein.</p> <p>Da nur drei Einfamilienhäuser geplant sind, ist der Anteil der schon dort lebenden, Bestandsschutz genießenden, Personen weitaus höher.</p> <p>Sollte die o.g. Lösung nicht die entsprechende Zustimmung finden, kann der Bauträger dann die Lösung einer Wendepflichtregelung am geplanten westlichsten Ende der Wührenallee vorsehen,</p> <p>s. Skizze:</p>  <p>4. Die zentrale Straßenlaterne mittig des Wendepflichtes Wührenallee</p> <p>Bei Neugestaltung des Wendepflichtes ist eine Straßenbeleuchtungsveränderung zu erwarten. Da wahrschein-</p>	



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>lich die zentrale Lampe im Wendeplatz und die weiteren im Verlauf der Wührenallee wegfallen werden, müssen neue Lampen installiert werden, das erfordert eine Angleichung der Lampen im gesamten Straßenverlauf (Anmerkung: wir befinden uns in gehobener Wohnlage im Naherholungsgebiet, da wird man ja wohl nicht unterschiedliche Lampen in einer Straße vorsehen), somit also auch im vorderen Teil der Straße.</p> <p>Gibt es diesbezüglich eine Planung?</p> <p>Wie sehen die Lampen aus?</p> <p>Ist sich der Bauträger darüber im Klaren, dass die Anwohner für den gesamten Straßenverlauf keine Kosten für eine geplante Straßenbeleuchtung übernehmen werden?</p> <p>Ich lasse mich auch hier nicht mit der Aussage: „näheres regelt der Erschließungsvertrag“ abspesen, hier haben die Einwohner keinen Einfluss, und fordere vorab eine gültige Erklärung.</p> <p>Darüber hinaus werden wir nach Wegfall der geschwindigkeitsverringernenden Wirkung durch die zentrale Lampe auf viel höhere Geschwindigkeiten der Kfz eingestellt sein müssen.</p> <p>Die zentrale Lampe muss an dem aktuellen Standort verbleiben.</p> <p>Und abschließend, wie plant man die Nummerierung der Neubauten, da die Häuser der Wührenallee in Kreisform nummeriert sind und zwischen 6 und 7 keine Nummern mehr zur Verfügung stehen? Und auch hier bitte keine Antwort, die auf den „Erschließungsvertrag“ hinweist.</p>	<p>Zu 4. Die Ausführungen zur Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenausstattung bzw. Straßenbeleuchtung ist nicht über die Bauleitplanung regelbar. Diese Ausbauplanung wird in der Erschließungsplanung detailliert vorgenommen und wenn notwendig im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Ausbauplanung erhält jedoch die vorhandenen Leuchten an unwesentlich verschobenen Positionen und ergänzt die Beleuchtung um zwei zusätzliche Standorte. Eine geringfügige Verschiebung ist notwendig, um bei der Errichtung der 4 Parkplätze die Zufahrt zum südlichen Grundstück zu ermöglichen. Veränderte Ausleuchtungseffekte werden durch die Verschiebung nicht erwartet. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, warum die zentrale Lampe an ihrem aktuellen Standort verbleiben muss.</p> <p>Die Kosten für die Umbauten und die Herstellung der zwei neuen Leuchten werden vom Investor übernommen. Auch dies ist im städtebaulichen Vertrag geregelt. Eine Planänderung ist somit nicht erforderlich.</p>
P4	<p>(12.12.2014)</p> <p>1. Zu den Antworten der letzten Stellungnahmen zum B-Plan 219</p> <p>A) Nr 44 STB, S. 9, Pkt 2) Parkplätze: Die Wührenallee hat im Wendeplatz schon 4 Parkplätze (und nicht zwei wie in der Antwort geschrieben). Bei der aktuellen Bewohnerzahl in der Wührenallee ist die Menge durchaus auskömmlich.</p> <p>B) S. 10, Pkt. 9) es sind „derzeit für die Anwohner der Wührenallee keine Kosten erkennbar“. Diese Formulierung wird in mehreren Punkten angewandt. Hier ist jeweils, in Anlehnung an die <u>Begründung Bebauungsplan S. 29 Pkt. 2.10</u> „Kosten: Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen der Stadt Neumünster keine Kosten“ der Text zu ändern in: Durch die Planung und Realisierung dieses Bebauungsplanes entstehen den Anwohnern keine Kosten.</p> <p>C) P 1, S. 11 zu 1) Es wird für das WA 1 nur noch eine Einzelhausbebauung zugelassen: „Des Weiteren wird für das WA 1 nur noch eine Einzelhausbebauung mit maximal zwei Woh-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Zu 1A. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Wührenallee sind derzeit keine vier bau- und verkehrrechtlich ausgewiesene Parkplätze vorhanden. Dort wird derzeit einfach so geparkt. Somit ist die Begründung in der jetzigen Form korrekt, da erst durch die neue Detailplanung und der Festsetzung von vier öffentlichen Parkplätzen in der Erschließungsfläche konkret Parkplätze festgesetzt werden und auch später als solche erkennbar sind.</p> <p>Zu 1B. Die Begründung ist bezüglich der Kosten derzeit eindeutig formuliert. Die Kosten für die gesamte Planung und Umsetzung der Maßnahme trägt der Investor. Dies ist im städtebaulichen Vertrag eindeutig geregelt. Hieraus ergibt sich auch, dass den jetzigen Anwohnern keine Kosten entstehen.</p> <p>Zu 1C. Die Anregungen zur Zulässigkeit der zweiten Wohnung im Einzelhaus werden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor ist der Ausschluss einer zweiten Wohnung nur unter be-</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p><i>nungen zugelassen. Allerdings ist der Ausschluss der zweiten Wohnung im Einzelhaus aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dieser Ausschluss ist nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich."</i></p> <p>Dieser Aussage wird entschieden widersprochen.</p> <p>Zur Änderung des Begriffes Doppelhäuser in der Wührenallee zu Einzelhäusern: Grundsätzlich begrüßen die Bewohner der Wührenallee diese Entscheidung, ebenso wie die Angleichung der Firsthöhen an die Gegebenheiten der Wührenallee.</p> <p>Zu den Einzelhäusern: <i>Siehe: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 219 „Nördlich Looper Weg/ Wührenallee“ der Stadt Neumünster: 2.2.1.1 Bauweise Allgemeine Wohngebiete 1 bis 4 (WA 1 - 4) Als Bebauung für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 + 2) sind ausschließlich Einzelhäuser[E] zulässig. Weiter wird festgesetzt, dass bei den Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig sind.</i></p> <p>Hier wird dem Bauträger per Bebauungsplanung zugestanden, in Einzelhäusern zwei Wohnungen zu bauen - und erneut sprechen wir hier über ein verdoppeltes Verkehrsaufkommen mit allen entsprechenden Problemen, wie fehlende Parkräume, zu schnelles Fahren im beruhigten Alleeraum, erhöhtes Mülltonnenaufkommen, usw., wir verweisen hier auf die vorliegenden Stellungnahmen der Bewohner der Wührenallee vom 16.08.2014 zum Thema Doppelhäuser. Städtebaulich wird hier von der ursprünglichen Konzeption der Wührenallee, Bauweise im Bungalowstil als Einfamilienhäuser massiv abgewichen.</p> <p>Über die Vorgaben im Bebauungsplan gibt es, entgegen vergangener öffentlicher Aussagen der Stadtplanung, natürlich die Möglichkeit, allseits verträgliche städtebaulich relevante Einschränkungen vorzunehmen:</p> <p>Wir erwarten eine klare Äußerung im Bebauungsplan zur Verhinderung von Doppelwohnmöglichkeiten in den Neubauten der Wührenallee.</p> <p>Die richtige Formulierung muss heißen: „Je Einzelhaus ist insgesamt eine Wohnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) zulässig. <u>Ausnahme</u>weise ist die Errichtung einer zweiten Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn deren Grundfläche weniger als 2/3 der Grundfläche der Hauptwohnung beträgt (§ 31 Abs. 1 BauGB).“</p> <p>2. Rad- und Wanderweg:</p> <p>Wie man an der aktuellen Verkehrssituation in der Dorfbucht (Dreieck Uferstraße / Seekamp) sieht, sind die Wege von bewegungs- und parkplatzsuchenden Pkw-Nutzern nicht steuerbar, Wildparken auf Grünflächen, gefährdendes Abstellen von Kfz an Straßeneinmündungen und sogar Parken auf dem Wanderweg durch Angler sind die Folge. Das Ziel der Anwohner muss es sein, im Vorwege bestimmte Möglichkeiten durch eine fehlerhafte oder nicht zu Ende gedachte Bebauungsplanung zu verhindern.</p> <p>Sie schreiben auf S. 20 der Begründung für den Be-</p>	<p>sonderen städtebaulichen Gründen möglich. Hierzu können geringe Erschließungsflächen, Probleme bzw. Kapazitäten mit den Entsorgungsleitungen usw. gehören. Aus derzeitiger Beurteilung ist keiner der v.g. Einschränkungen gegeben, zumal es sich hier lediglich um drei weitere Wohnungen handeln würde.</p> <p>Zusätzlich zeigt die Erfahrung aus ähnlichen Baugebieten, dass nur ca. 10% bis 15% die zweite Wohnung im Einzelhaus (die s.g. Einliegerwohnung) realisieren, sodass man bei drei möglichen Einzelhäusern nicht von einer sehr hohen zusätzlichen Anzahl von Wohnungen ausgehen kann. Einer Festsetzung zu Einliegerwohnungen abhängig von der Grundfläche, wie sie vorgeschlagen wurde, mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB und kann dementsprechend nicht festgesetzt werden.</p> <p>Zu 2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der zulässigen Durchfahrbarkeit ist keine originäre Aufgabe der Bauleitplanung, sondern der Verkehrsaufsicht. Die Ausführung der Absperrung ist ebenfalls nicht über den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 regel- bzw. festsetzbar. Es handelt sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung einer „Positiv“-Beschilderung durch Z240 (gemeinsamer Geh- und Radweg“ mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ oder alternativ durch eine „Negativ“-Beschilderung durch Z260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“ mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ vorzusehen.</p>

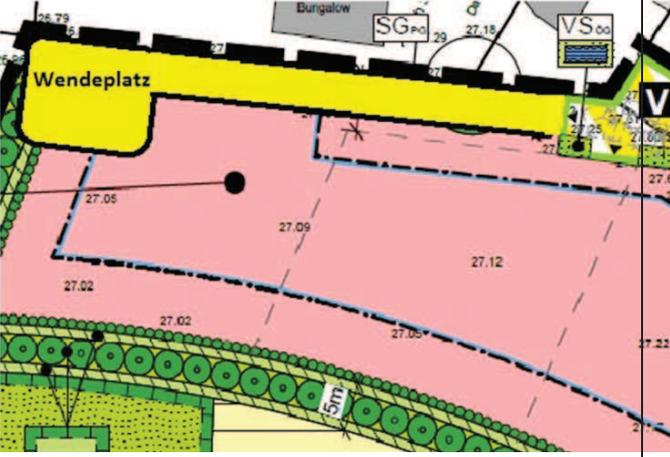


Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>bauungsplan: <i>Ein Kraftfahrzeugverkehr soll über diese Verbindung nicht erfolgen, daher soll zwecks Sperrpfosten eine Querung durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Sperrpfosten sind nicht ausreichend</p> <p>Wir fordern: Installation von links- und rechtsseitig gesperrten schwenkbaren Sperrflügeln, die nur durch Fahrräder und Fußgänger passierbar sind.</p> <p>3. Der Müllsammelplatz als zentraler Mittelpunkt der Wührenallee:</p> <p>Ein gemeinschaftlicher Müllsammelplatz an der geplanten zentralen Stelle in der Wührenallee ist untragbar. Hier reicht auch nicht der Hinweis einer temporären Belastung dieses Platzes an nur einem Tag in der Woche, auch dieser Tag, bei dem es nicht bleiben würde, ist inakzeptabel:</p> <p>zum ersten wird dieser Platz das von allen Anwohnern sehr geschätzte Alleebild völlig zerstören,</p> <p>zum zweiten wird ein weiterer Parkplatz, mit verkehrsberuhigender Funktion, (der fünfte im Wendeplatz) blockiert.</p> <p>3. Es wird an diesem Ort einen permanenten Restmüll- und Laubtrichter geben.</p> <p>4. Krähen- und Rattenfraß werden eine unerträgliche Belastung ausmachen, Reste werden bei starkem Westwind die ganze Wührenallee hinauf bis in den Einfelder See wehen.</p> <p>5. Wührenallee 6 und 10 schauen ständig auf diesen Schandplatz—ein massiver Verlust der Wohnqualität und ein großer Wertverlust der Grundstücke geht damit einher!</p> <p>6. Die Wührenallee wird im Winter nicht gestreut oder geräumt, wie soll ein Anwohner morgens um 06.00 Uhr bei 20 cm Schnee die volle Blaue Tonne mit 50 kg Gewicht an den Platz bekommen.</p> <p>Wir verlangen eine komplette Überplanung der Müllabfuhrplanung für die Neubauten vorzunehmen. Lässt man es bei dem aktuellen Stand müssen nur die Wendeplatzplanungen in der Wührenallee und der neuen Planstraße überarbeitet werden.</p> <p>Der Passus in der Begründung zum Bebauungsplan (2.4.2.) muss gestrichen werden und folgendermaßen formuliert werden:</p> <p>Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird über eine Verlängerung der bestehenden „Wührenallee“ erschlossen. Hierbei trägt der Bauträger durch geeignete Planung und Bauausführung der Erschließungsfläche Sorge dafür, dass die Müllentsorgung, wie in den letzten Jahrzehnten, direkt von den Grundstücken der Anwohner erfolgen kann. Die Planung bzw. die Bauausführung muss sicher stellen, dass sich keine Änderung für die Altanwohner der Wührenallee hinsichtlich der Müllentsorgung ergibt (Bestands-</p>	<p>Die Ausführung wird im Weiteren durch die Erschließungsplanung und den städtebaulichen Vertrag sowie in Abstimmung mit der Stadt Neumünster und dem Entsorgungsträger abgestimmt. Ein, wie bisher in der Begründung beschriebener Sperrpfosten, unterstützt die verkehrsrechtliche Regelung zusätzlich in baulicher Form. Im Bebauungsplan ist zudem dieser Bereich nur als Fuß- und Radweg festgesetzt, daher ist eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Müllfahrzeug und Rettungsfahrzeugen) unzulässig. Eine Ergänzung der Planunterlagen oder Begründung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen und nicht geteilt. Ein temporärer Mülltonnensammelplatz, der nur während der Abholzeiten eine Stellfläche für die Mülltonnen zur Verfügung stellen soll, ist keine optische Beeinträchtigung der Wührenallee. Ein weiterer Parkplatz in der Kurvensituation ist verkehrstechnisch problematisch. Ein Laubtrichter, ein Schandplatz sowie Krähen- und Rattenfraß ist bei ordnungsgemäßer Nutzung des Müllsammelplatzes ebenfalls nicht zu erwarten. Die Mülltonnen sollen dort nur an den Abholtagen aufgestellt werden und nach der Entleerung unverzüglich wieder entfernt werden. Eine Einzäunung oder Abgrenzung dieser Fläche, die eine evtl. Beeinträchtigung darstellen könnte ist nicht geplant. Lediglich eine farbliche Darstellung oder Abgrenzung der Fläche durch ein anderes Bodenmaterial soll diesen Bereich von der Verkehrsfläche trennen. Ein einhergehender Wertverlust, durch eine temporäre Abstellfläche der Mülltonnen an den Abholtagen ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die Ausnahmefälle, bei Schneefall und anderen widrigen Witterungsverhältnissen, sind im Bedarfsfall durch den Müllentsorger im Einzelfall lösbar, ansonsten ist es bei Stichstraßen eine normale Lösung über temporäre Müllsammelplätze die Müllentsorgung sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren gibt es grundsätzlich keine Allgemeingültigkeit zum Thema des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen. Es wird auf §7 der Berufsgenossenschaftlichen-Vorschrift C27 verwiesen. Danach darf mit Müllfahrzeugen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist oder anderweitig sichergestellt wird, dass keine Personen zu Schaden kommen. Ob ein Müllfahrzeug eine Straße rückwärts befahren darf ist im Einzelfall durch den öffentliche-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenwirken mit dem Entsorgungsunternehmen zu entscheiden. Nach Aussage des TBZ wird die Abholung bereits in mehreren Stichstraßen in Neumünster durch das Bereitstellen der Abfallbehälter auf Strecken von mehr als 50m geregelt, so dass sich dieses Vorgehen bereits als zumutbar und praktikabel erwiesen hat. Des Weiteren soll künftig das Rückwärtsfahren für Abfallentsorgungsfahrzeuge im Allgemeinen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Durchfahrbarkeit des geplanten Geh- und Radweges für Versorgungsfahrzeuge verbessert die Bedienungssituation der Wührenallee durch Müllfahrzeuge allemal. Ob dann noch ein Sammelplatz für Abfallbehälter benötigt wird, liegt in der Einzelfallentscheidung des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers.</p> <p>Mit der Berücksichtigung eines Sammelplatzes für Abfallbehälter bietet der Bebauungsplan eine Lösungsmöglichkeit für eine eventuelle negative Entscheidung des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers an. Daher wird an der Ausweisung einer Aufstellfläche für die Mülltonnen an den Abholtagen festgehalten. Zumal die Anwohner durch die</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>schutz), kein zentraler Müllsammelplatz auf dem bisherigen Wendepplatz der Wührenallee errichtet wird und alle baulichen Maßnahmen für den bisherigen Wendepplatzes wie z.B. eine Verlegung der Straßenbeleuchtung ausschließlich zu Lasten des Bauträgers zu erfolgen hat.</p> <p>Entgegen der durch Herrn Kühle in der öffentlichen Stadtteilbeiratssitzung am 18.11.2014 geäußerten Feststellung, das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen sei nicht mehr zulässig, ist es tatsächlich so, das lt. BGV durchaus die Rückfahrmöglichkeit von Müllfahrzeugen in Bestandsstraßen unter Wahrung von Sicherheitsrichtlinien zulässig ist. Die geplante Straßenbreite (4,65 m lt. Planskizze) ist auf jeden Fall mehr als ausreichend, um ein rückwärtiges Fahren unter Sicherheitsauflagen zuzulassen. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Bauträger eben vom vorhandenen Baugelände einen Teil zur Verfügung stellen, um die hinreichende Breite der Straße sicherzustellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Bau-tätigkeiten der Fa. Michelbau in bestehende funktionierende Strukturen eingreifen!</p> <p>Wir befinden uns hier nicht in einem Neubaugebiet, sondern es werden zusätzlich neue Häuser in eine vorhandene natürlich gewachsene Allee gebaut. In einigen Gemeinden im Bundesgebiet ist durchaus ein Bestandsschutz für Straßen, die vor 1970 gebaut wurden, gewährt worden. Die Anwohner der Wührenallee fordern diesen Bestandsschutz für die Wührenallee ein. Da nur drei Einfamilienhäuser geplant sind, ist der Anteil der schon dort lebenden, Bestandschutz genießenden, Personen weitaus höher.</p> <p>Sollte die o.g. Lösung nicht die entsprechende Zustimmung finden, kann der Bauträger dann die Lösung einer Wendepplatzregelung am geplanten westlichsten Ende der Wührenallee vorsehen, s. Skizze:</p>  <p>4. Die Straßenbeleuchtung</p> <p>Bei Neugestaltung des Wendepplatzes ist eine Straßenbeleuchtungsveränderung zu erwarten. Da wahrscheinlich die zentrale Lampe im Wendepplatz und die weiteren im Verlauf der Wührenallee wegfallen werden, müssen neue Lampen installiert werden, das erfordert eine Angleichung der Lampen im gesamten Straßenverlauf, somit also auch im vorderen Teil der Straße.</p>	<p>ordnungsgemäße Nutzung des Müllsammelplatzes die unter den Punkten 1 bis 6 beschriebenen Missstände verhindern können.</p> <p>Einen Bestandsschutz für die Müllentsorgung gibt es rechtlich nicht, daher kann die Stadt diesen auch nicht gewährleisten.</p> <p>Die Anlage eines Wendepplatzes für Lkw ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ein Wendekreis für Lkw benötigt 18 m Durchmesser und für 3-achsige Müllfahrzeuge 22 m.</p> <p>An der Planung sind aus den v.g. Gründen keine Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Zu 4. Die Ausführungen zur Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen. Die Straßenausstattung bzw. Straßenbeleuchtung ist nicht über die Bauleitplanung regelbar. Diese Ausbauplanung wird in der Erschließungsplanung detailliert vorgenommen und wenn notwendig im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Ausbauplanung erhält jedoch die vorhandenen Leuchten an unwesentlich verschobenen Positionen und ergänzt die Beleuchtung um zwei zusätzliche Standorte. Eine geringfügige Verschiebung ist</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>Gibt es diesbezüglich eine Planung?</p> <p>Wie sehen die Lampen aus?</p> <p>Ist sich der Bauträger darüber im Klaren, dass die Anwohner für den gesamten Straßenverlauf keine Kosten für eine geplante Straßenbeleuchtung übernehmen werden?</p> <p>Wir fordern vorab eine gültige Aussage.</p> <p>Darüber hinaus werden wir nach Wegfall der geschwindigkeitsverringernenden Wirkung durch die zentrale Lampe im Wendeplatz auf viel höhere Geschwindigkeiten der Kfz eingestellt sein müssen.</p> <p>Die zentrale Lampe muss an dem aktuellen Standort verbleiben.</p>	<p>notwendig, um bei der Errichtung der 4 Parkplätze die Zufahrt zum südlichen Grundstück zu ermöglichen. Veränderte Ausleuchtungseffekte werden durch die Verschiebung nicht erwartet. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, warum die zentrale Lampe an ihrem aktuellen Standort verbleiben muss.</p> <p>Die Kosten für die Umbauten und die Herstellung der zwei neuen Leuchten werden vom Investor übernommen. Auch dies ist im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Eine Planänderung ist somit nicht erforderlich.</p>
P5	<p>(15.12.2014)</p> <p>Wir erheben hiermit Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 219 „Nördlich Looper Weg / Wührenallee“.</p> <p><u>Jeder von uns aufgeführte Unterpunkt ist als Einzeleinwand zu betrachten.</u></p> <p><u>1.) Wührenallee - Bebauung Einzelhäuser</u> <u>Auszug - 2.2.1.1 Bauweise</u> <i>Allgemeine Wohngebiete 1 bis 4 (WA 1 - 4)</i> <i>Als Bebauung für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 + 2) sind ausschließlich Einzelhäuser[E] zulässig. Weiter wird festgesetzt, dass bei den Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig sind.</i></p> <p>Städtebaulich wird hier von der ursprünglichen Konzeption der Wührenallee mit einer Bauweise im Bungalowstil für Einfamilienhäuser abgewichen. Die bisher durchgeführte Änderung der Bauplanung zu Einzelhäusern anstelle von Doppelhäusern wird durch diese Formulierung indirekt zugunsten des Bauträgers wieder ausgehebelt.</p> <p>Wir fordern für das Wohngebiet WA1 im Bebauungsplan die Anzahl der Wohnungen eindeutig auf eine Wohnung pro Einzelhaus zu beschränken um die bereits in unserer vorhergehenden Stellungnahme angesprochene Probleme wie z.B. fehlende Parkräume für Besucher auszuschließen.</p> <p>Der Text im Bebauungsplan ist zu ändern in: <i>Allgemeines Wohngebiet 1 (WA 1)</i> <i>Als Bebauung für das Wohngebiet WA 1 sind ausschließlich Einzelhäuser in eingeschossiger Bauweise [E] und einer Wohnung je Einzelhaus zulässig.</i></p> <p><u>2.) Parkplatzsituation in der Wührenallee / Wendeplatz</u> Die Parkplatzsituation in der Wührenallee ist durch die neu geplanten Wohneinheiten weiterhin für alle Anwohner unzureichend. Bisher stehen für die im hinteren Teil wohnenden 9 Familien lediglich 3 öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Die Anzahl öffentlicher Parkplätze wird durch die Einmündung des z.B. für Rettungsfahrzeuge freigegebenen Fußwegs zur Wührenallee noch weiter eingeschränkt! Durch die neu geplanten Wohneinheiten erhöht sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze weiter. Auf diesen Sachverhalt wurde bisher in allen Bürgeranhörungen und in unserer letzten Stellungnahme hingewiesen, es wurde jedoch in keiner der Planungen berücksichtigt. Wir fordern deshalb erneut die Vorstellung und Umsetzung eines schlüssigen Stellplatzkonzepts für die zu erwartenden PKW</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Zu 1. Die Anregungen zur Zulässigkeit der zweiten Wohnung im Einzelhaus werden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor ist der Ausschluss einer zweiten Wohnung nur unter besonderen städtebaulichen Gründen möglich. Hierzu können geringe Erschließungsflächen, Probleme bzw. Kapazitäten mit den Entsorgungsleitungen usw. gehören. Aus derzeitiger Beurteilung ist keiner der v.g. Einschränkungen gegeben, zumal es sich hier lediglich um drei weitere Wohnungen handeln würde.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Wührenallee sind derzeit keine vier bau- und verkehrsrechtlich ausgewiesenen Parkplätze vorhanden. Dort wird derzeit einfach so geparkt. Somit ist die Begründung in der jetzigen Form korrekt, da erst durch die neue Detailplanung und der Festsetzung von vier öffentlichen Parkplätzen in der Erschließungsfläche konkret Parkplätze festgesetzt werden und auch später als solche erkennbar sind. Die Anzahl von 4 Parkplätzen ist gem. der Vorgaben ausreichend, da in der Regeln davon ausgegangen wird, dass je 3 Wohnungen ein öffentlicher Parkplatz hergestellt werden sollte.</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p>von Anwohnern <u>und Besuchern!</u></p> <p><u>3.) Verbindungsweg zwischen der Wührenallee und den Baugebieten WA2 bis WA6</u> Der geplante Wanderweg zwischen dem neuen Baugebiet und der Wührenallee sollte nur für Rettungsfahrzeuge befahrbar sein (vgl. 5. - Müllsammelplatz). Auf Grund der Erfahrungen mit vergleichbaren Gebieten fordern wir eine Schließung des Weges <u>an beiden Enden</u> mit Schranken oder schwenkbaren Sperrflügeln um für den Wanderweg die unerlaubte Nutzung durch PKW, Krafträder, Mofas oder e-Bikes sicher auszuschließen.</p> <p><u>4.) Strassenquerschnitt Wührenallee / Ausrichtung der Gebäude</u> Der in Bebauungsplan für die Wührenallee dargestellte Straßenquerschnitt mit seitlichem Gefälle ist aufgrund der dargestellten Versickerungsmulde nicht zweckmäßig, da sich im Bereich der Mulde langfristig z.B. Laub ablagern und es zum Bewuchs kommen wird. Wir fordern deshalb einen Straßenquerschnitt mit beidseitig zur Straßenmitte hin abfallendem Gefälle ähnlich der „Planstraße A“ oder des Wanderwegs vorzuschreiben. Der „Straßenquerschnitt A“ sollte dann an beiden Seiten an den Grundstücksgrenzen der jeweiligen Vorgärten der Anwohner enden. Die Vorderseite / der Eingangsbereich der neu errichteten Gebäude soll zur Wührenallee hin ausgerichtet sein und im Bebauungsplan auch so verbindlich vorgeschrieben werden, da eine Ausrichtung des rückwärtigen Gebäudebereichs zur Straße dem Charakter des Wohngebietes schädlich wäre.</p> <p><u>5.) Müllsammelplatz</u> Der bisher am Rand des Wanderwegs geplante und mit einem Sichtschutz versehene Müll-Sammelplatz liegt gemäß aktueller Planung nun zentral als Blickfang mittig in der Wührenallee. Dies ist für die Anwohner nicht tragbar. Wir fordern auf die Einrichtung eines Müllsammelplatzes ganz zu verzichten und den Müll wie bisher durch Anfahren der Grundstücke zu entsorgen (Bestandsschutz). Es handelt sich bei der Planung um einen Eingriff in bestehende Strukturen, d.h. es werden lediglich 3 Einfamilienhäuser neu errichtet - es handelt sich bei der Wührenallee nicht um ein Neubaugebiet. Das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ist auf der neu geplanten nun 4,65 Meter breiten Straße problemlos möglich. Laut BGV besteht wie bisher auch weiterhin durchaus die Möglichkeit des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen in Bestandsstraßen. Es müssen dabei lediglich wie bisher auch die Sicherheitsrichtlinien beachtet werden.</p>	<p>Zu 3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der zulässigen Durchfahrbarkeit ist keine originäre Aufgabe der Bauleitplanung, sondern der Verkehrsaufsicht. Die Ausführung der Absperrung ist ebenfalls nicht über den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 regel- bzw. festsetzbar. Es handelt sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung einer „Positiv“-Beschilderung durch Z240 (gemeinsamer Geh- und Radweg“ mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ oder alternativ durch eine „Negativ“-Beschilderung durch Z260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“ mit Z1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ vorzusehen. Die Ausführung wird im Weiteren durch die Erschließungsplanung und den städtebaulichen Vertrag sowie in Abstimmung mit der Stadt Neumünster und dem Entsorgungsträger abgestimmt. Ein, wie bisher in der Begründung beschriebener Sperrpfosten, unterstützt die verkehrsrechtliche Regelung zusätzlich in baulicher Form. Im Bebauungsplan ist zudem dieser Bereich nur als Fuß- und Radweg festgesetzt, daher ist eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Müllfahrzeug und Rettungsfahrzeugen) unzulässig. Eine Ergänzung der Planunterlagen oder Begründung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Regenwasserbeseitigung über befestigte Mulden in der Fahrbahn ist aufgrund der fehlenden leistungsfähigen Vorflut nicht möglich. Eine Versickerung ist daher wie bereits heute zwingend erforderlich. Durch die Herrichtung einer eindeutigen Versickerungsmulde wird die Wasserführung gegenüber heute verbessert. Alle entsprechenden Maßnahmen (z.B. auch die erwähnten Regenwasserabläufe) sind mit der Stadt abgestimmt und herzustellen. Eine Vorgabe der Ausrichtung der Gebäude bzw. Eingänge ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 BauGB nicht möglich. Eine Änderung der Planung wird daher nicht vorgenommen.</p> <p>Zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht geteilt. Ein temporärer Mülltonnensammelplatz, der nur während der Abholzeiten eine Stellfläche für die Mülltonnen zur Verfügung stellen soll, ist keine optische Beeinträchtigung der Wührenallee. Ein weiterer Parkplatz in der Kurvensituation ist verkehrstechnisch problematisch. Ein Laubtrichter, ein Schandplatz sowie Krähen- und Rattenfraß ist bei ordnungsgemäßer Nutzung des Müllsammelplatzes ebenfalls nicht zu erwarten. Die Mülltonnen sollen dort nur an den Abholtagen aufgestellt werden und nach der Entleerung unverzüglich wieder entfernt werden. Eine Einzäunung oder Abgrenzung dieser Fläche, die eine evtl. Beeinträchtigung darstellen könnte ist nicht geplant. Lediglich eine farbliche Darstellung oder Abgrenzung der Fläche durch ein anderes Bodenmaterial soll diesen Bereich von der Verkehrsfläche trennen. Ein einhergehender Wertverlust, durch eine temporäre Abstellfläche der Mülltonnen an den Abholtagen ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die Ausnahmefälle, bei Schneefall und anderen widrigen Witterungsverhältnissen, sind im Bedarfsfall durch den</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
	<p><u>6.) Baufenster</u> Da für die Wührenallee (Baugebiet WA1) Einzelhausbebauung (drei Einzelhäuser / Bungalows) vorgeschrieben ist, macht der unter 2.2.1.2 genannte Zusatz „grundstücksübergreifende überbaubare Grundstücksflächen“ keinen Sinn. Eine Überbauung der Grundstücksflächen würde den Eindruck eines ‚Reihenhauses‘ erwecken und dem beabsichtigtem Konzept einer Bauweise im Bungalowstil für Einfamilienhäuser widersprechen. Wir fordern deshalb, für das Baugebiet WA1 den Zusatz „grundstücksübergreifende überbaubare Grundstücksflächen“ zu streichen.</p> <p><u>7.) Schutz des Baumbestands der Wührenallee</u> Der alte Baumbestand muss im gesamten Verlauf der Wührenallee erhalten bleiben und gegen zu erwartende Schäden durch Baufahrzeuge geschützt werden.</p> <p>Wir bitten die Einwände bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen. Sie erfolgen in der Erwartung, dass der Charakter der Wührenallee durch die neue Bauplanung beibehalten wird und dass ausreichend Parkplätze für Anwohner und Besucher vorgesehen werden.</p>	<p>Müllentsorger im Einzelfall lösbar, ansonsten ist es bei Stichstraßen eine normale Lösung über temporäre Müllsammelplätze die Müllentsorgung sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren gibt es grundsätzlich keine Allgemeingültigkeit zum Thema des Rückwärtsfahrens von Müllfahrzeugen. Es wird auf §7 der Berufsgenossenschaftlichen-Vorschrift C27 verwiesen. Danach darf mit Müllfahrzeugen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist oder anderweitig sichergestellt wird, dass keine Personen zu Schaden kommen. Ob ein Müllfahrzeug eine Straße rückwärts befahren darf ist im Einzelfall durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenwirken mit dem Entsorgungsunternehmen zu entscheiden. Nach Aussage des TBZ wird die Abholung bereits in mehreren Stichstraßen in Neumünster durch das Bereitstellen der Abfallbehälter auf Strecken von mehr als 50m geregelt, so dass sich dieses Vorgehen bereits als zumutbar und praktikabel erwiesen hat. Des Weiteren soll künftig das Rückwärtsfahren für Abfallentsorgungsfahrzeuge im Allgemeinen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Durchfahrbarkeit des geplanten Geh- und Radweges für Versorgungsfahrzeuge verbessert die Bedienungssituation der Wührenallee durch Müllfahrzeuge allemal. Ob dann noch ein Sammelplatz für Abfallbehälter benötigt wird, liegt in der Einzelfallentscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.</p> <p>Mit der Berücksichtigung eines Sammelplatzes für Abfallbehälter bietet der Bebauungsplan eine Lösungsmöglichkeit für eine eventuelle negative Entscheidung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an. Daher wird an der Ausweisung einer Aufstellfläche für die Mülltonnen an den Abholtagen festgehalten. Zumal die Anwohner durch die ordnungsgemäße Nutzung des Müllsammelplatzes die unter den Punkten 1 bis 6 beschriebenen Missstände verhindern können.</p> <p>Einen Bestandsschutz für die Müllentsorgung gibt es rechtlich nicht, daher kann die Stadt diesen auch nicht gewähren.</p> <p>Die Anlage eines Wendepplatzes für Lkw ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ein Wendekreis für Lkw benötigt 18 m Durchmesser und für 3-achsige Müllfahrzeuge 22 m.</p> <p>An der Planung sind aus den v.g. Gründen keine Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Zu 6. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und nicht gefolgt. Es sind keine Reihenhäuser bzw. Hausgruppen zulässig, sodass die in der Anregung erwartete Bebauung aufgrund der jetzigen Festsetzung als Einzelhaus mit seitlichem Grenzabstand nicht entstehen kann.</p> <p>Zu 7. Die Ausführungen zum Schutz des Baumbestandes werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließungs- und Bauarbeiten sind im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Diese Regelungen und auch der Schutz des Baumbestandes gem. der Vorschriften wird in der Erschließungsplanung und in dem städtebaulichen Vertrag geregelt. Eine Planänderung ist daher nicht notwendig.</p>



Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch und der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
--	------------	----------------------------

Stand 24.02.2015